

133/19



Eingang 05. Juni 2019

Die Oberbürgermeisterin
Bürgeramt Innenstadt / 02-1

Rat der Stadt Köln
Historisches Rathaus
Postfach 10 35 64
50475 Köln



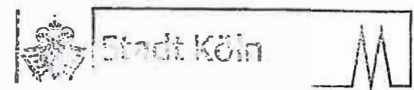
Eingang 29. Mai 2019

Die Oberbürgermeisterin

Handwritten: 1/02-1
68A

Handwritten: z. Vp.

Handwritten: 02-1/4
45



Eing. 31. Mai 2019

Büro des Stadtdirektors

Handwritten: 02-1

Handwritten: 23/16

Frechen, 24. Mai 2019

Bürgerantrag § 24 GO NRW – Finanzierung des KölnMagazin

Sehr geehrter Damen und Herren, Mitglieder des Rates der Stadt Köln!

Hiermit bitte ich, als Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW, um öffentliche Auskunft zu den Aktivitäten des KölnMagazin:

Herausgeber des KölnMagazin ist die a.) Oberbürgermeisterin der Stadt Köln in b.) Partnerschaft mit der Maenken Kommunikation GmbH, vertreten durch Herrn Dr. med. Wieland Mänken. Inwieweit eine gemeinsame Herausgeberschaft zulässig ist, wird derzeit durch die Bezirksregierung Köln überprüft (siehe Schreiben vom 29.03.2019).

Die Bilanz der Maenken Kommunikation GmbH weist für das Jahr 2017 eine Bilanzsumme von € 1.389.144, bei einem Bilanzgewinn von € 579.187 (Gewinnvortrag u. Jahresergebnis) aus.

Ich bitte den Rat der Stadt Köln um Stellungnahme zu den folgenden Fragen:

1. Wie hoch war das Budget des KölnMagazin in den Jahren von 2012 bis 2018?
2. Wie hoch waren die Netto-Einnahmen für Anzeigen in dem o.g. Zeitraum?
 - a) davon Einnahmen für redaktionell gestaltete Anzeigen (s.g. „Advertorial“ bzw. „Sonderveröffentlichungen“)
 - b) davon Einnahmen von Anzeigen von Unternehmen, die mit der Stadt Köln rechtlich bzw. wirtschaftlich verbunden sind (z.B. Köln Kliniken gGmbH; KVB; GEW, RheinEnergie, Stadtparkasse Köln-Bonn, NetCologne etc.)
3. Nach welchem Schlüssel werden die Gewinne aus Erlösen der Anzeigentätigkeit des KölnMagazin verteilt bzw. verwendet?
4. Wie beurteilt der Rat der Stadt Köln die Quersubventionierung des KölnMagazin, rechtlich und politisch, durch Anzeigen städtischer Unternehmen?
5. Wie hoch ist der jährliche Personalaufwand für städtische Mitarbeiter im Reaktions-team des KölnMagazin? In dem Impressum genannt sind Michael Josipovic, Gabriele Pilath und Christiane Flück. Wie erfolgt die Verbuchung des Personalaufwand?
6. Wie beurteilt der Rat der Stadt Köln die presserechtliche Qualifikation der Märkten Kommunikation GmbH? Siehe anbei Anzeige „Sonderveröffentlichung“ vom 27.03.2019 und „Impressum“ vom 29.03.2019 an die Bezirksregierung Köln.

Vielen Dank für die Beantwortung meines Bürgerantrages.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Köln
Frau Regierungspräsidentin Gisela Walsken
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Frechen, 27. März 2019

Verstoß § 10 LPrG – KölnMagazin 01/2019

Sehr geehrter Frau Regierungspräsidentin Walsken,

hiermit zeige ich einen Verstoß des KölnMagazin, Herausgeberin Frau OBin Henriette Recker, gegen das Landespressegesetz § 10 – Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen – an. Anbei redaktionelle Anzeigen im KölnMagazin der:

- Kliniken Köln – Perinatalzentrum Holweide
- Bolder Arzneimittel, Köln-Marsdorf
- MVZ Dr. Nau & Kollegen, Köln-Neumarkt
- Uniklinik Köln, Köln-Lindenthal

Gemäß Hinweis Impressum des KölnMagazin (S. 5) sind „Beiträge 'Sonderveröffentlichung – Kölner Unternehmer der Gesundheitswirtschaft' ...redaktionell gestaltete Anzeigen“.

Laut gängiger Rechtsprechung muss Werbung mit „Anzeige“ gekennzeichnet werden (BGH, Urteil 6. 2. 2014 – I ZR 2/11 – GOOD NEWS II: „Das strikte Gebot der Kenntlich-machung von Anzeigen wird grundsätzlich verletzt, wenn der präzise Begriff der "Anzeige" wie im vorliegenden Fall – vermieden und stattdessen ein unscharfer Begriff gewählt wird“.)

Dies entspricht auch der Wertung des Deutschen Presserates, siehe Pressemitteilung vom 13. Dez 2018: „Auf Nachfrage teilt der Presserat mit, dass sich die Beschwerden wegen Verstößen gegen das Gebot zur klaren Trennung von Werbung und Redaktion nach Richtlinie 7.1. in letzter Zeit häufen. Dabei geht es insbesondere um Begriffe wie "Advertorial", "Sponsored Post", "Partnerinhalt" oder "Verlags-Sonderveröffentlichung", die häufig im Zusammenhang mit Content Marketing verwendet werden. Aus Sicht des Presserates stellen diese Begriffe aber presseethisch keine anerkannten Synonyme für Werbung dar."

Die redaktionellen Anzeigen im KölnMagazin 01/2019 sind gekennzeichnet als „Sonderveröffentlichung Kölner Unternehmen der Gesundheitswirtschaft“ und vorgeschaltet zum redaktionellen „Rundblick Gesundheitswirtschaft und Life Sciences“.

Für den Leser ist die Trennung, siehe Anforderung des LPrG §10, zwischen werbender und redaktioneller Sonderveröffentlichung nicht ersichtlich. Gerade bei Themen der Gesundheitsvorsorge würde der Leser eine kritische, redaktionelle Würdigung erwarten. Die Verquickung - siehe Erwähnung Uniklinik, Kliniken Köln, MVZ und Fa. Bolder auf den Seiten 32ff - der Sonderveröffentlichung mit dem redaktionellen Beitrag werten die kommerziellen Anzeigen (Kosten laut Mediadaten www.koelnmagazin.net € 2.972 pro Seite zzgl. MwSt) weiter auf.

In der Vergangenheit, siehe Schreiben an die Klinken der Stadt Köln und Stellungnahme der für das KölnMagazin verantwortlichen Maenken GmbH, wurden derartige Anzeigen rechtswidrig als „Advertorial“ gekennzeichnet. Mit Ausgabe 02/2018 hat sich die Maenken GmbH verpflichtet, diese Beiträge eindeutig mit „dem deutschen Wort ‚Anzeige‘“ zu kennzeichnen.

Ich bitte Sie hier um eine rechtliche Prüfung als Aufsichtsbehörde. Ich wende, sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, mich bewusst nicht an die eigentlich zuständige untere Aufsichtsbehörde der Stadt Köln, da die Herausgeberin des KölnMagazin die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln ist (siehe Vorwort und Impressum KölnMagazin).

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Anlage: KölnMagazin 01/2019

Schreiben an Klinken der Stadt Köln, 5.8.2018

Schreiben maenken kommunikation 9.8.2018

Bezirksregierung Köln
Frau Regierungspräsidentin Gisela Walsken
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Frechen, 29. März 2019

Verstoss § 8 LPrG – KölnMagazin 01/2019

Sehr geehrter Frau Regierungspräsidentin Walsken,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27.03.2019 habe ich folgende Beobachtungen, als Rechtslaie, gemacht. Das KölnMagazin erscheint nicht im Selbstverlag sondern wird bei der Griebisch & Rocho! Druck GmbH, Hamm gedruckt (Impressum Seite 5).

1. Es fehlt daher meines Erachtens im Impressum, siehe LPrG § 8 (1) NRW, die Anschrift und Nennung des Verlegers. Stattdessen werden, paritätisch nebeneinanderstehend, sowohl „Die Oberbürgermeisterin - Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ als auch „Dr. Wieland Mänken - Maenken Kommunikation GmbH“ als Herausgeber genannt.
2. Unklar ist des Weiteren, LPrG § 8 (2), die Resort-Verantwortlichkeit der beide im Impressum als verantwortlich genannten Redakteure Michael Josipovic (Stadt Köln?) und Marko Ruh (Maenken GmbH?). Ein Redakteur „ViSdP“ wird nicht genannt.

Ich denke, die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln hat in dem Bereich des Presserechtes eine Vorbildfunktion, der sie als Herausgeberin des KölnMagazin nicht gerecht wird.

Ich bitte Sie dies entsprechend rechtlich zu würdigen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

C

C



Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Abtl. Unternehmenskommunikation
z.Hd. Frau Monika Funken, Leiterin
Neufelder Str. 34

51067 Köln

Frechen, 5. August 2018

Kooperation Kliniken Köln gGmbH / Kölnmagazin – Schaltung redaktioneller Anzeigen

Sehr geehrte Frau Funken,

ich empfinde, als besorgter Steuerzahler und aufmerksamer Leser des Kölnmagazin, die Unternehmenskommunikation der gemeinnützigen Köln Kliniken GmbH mehr als verwunderlich und rechtlich bedenklich (Landespresserecht § 10 „Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen“; UWG § 3 Absatz 3, Anhang 11 „als Information getarnte Werbung“).

Die Kooperation mit dem Kölnmagazin geht nach meinen Internetrecherchen zurück bis in das Jahr 2012 (Sonderveröffentlichung 01/2012) und besteht seither mit regelmäßigen, 3 bis 4-seitigen, redaktionellen Anzeigen pro Ausgabe gekennzeichnet als „Advertorial“. Anbei die jüngsten Anzeigen, die wortwörtliche Übernahmen der Pressemitteilungen sind.

Praktischerweise kannten Sie, Frau Funken, ja bereits den Verlag Maenken Kommunikation GmbH durch die Zusammenarbeit bei „Kölnerleben 04/11“ („Einer von vieren ist bösartig...“).

Insbesondere im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Köln Kliniken, Beauftragung eines Insolvenzanwaltes, Ablösung des Geschäftsführers, Notkredit der Stadt Köln, verwundert der vermutlich hohe finanzielle Einsatz beim Kölnmagazin. Das Budget für diese redaktionellen Anzeigen dürfte sicherlich im Rahmen von 30 bis 50.000 Euro jährlich liegen (siehe Mediadaten 2018 www.koelnmagazin.net), so meine Schätzung.

Politisch interessant ist sicherlich auch die Frage, inwieweit die Zahlungen (Eigentümer der Kliniken Köln ist bekanntlich die Stadt Köln) eine Quersubvention des Kölnmagazin (Herausgeberin die Stadt Köln in Person der OBin Henriette Reker) darstellt.

Mit der Bitte um eine kurzfristige Stellungnahme Ihrerseits verbleibe ich.

Freundliche Grüße



Köln, 09.08.2018

Stellungnahme in der „Causa XXX“

Sehr geehrter Herr XXX,

danke für Ihre Hinweise zum Kölnmagazin und koelnmagazin.net. Wir haben Ihre Anregungen aufgegriffen und kennzeichnen entgeltliche Beiträge nunmehr noch deutlicher. Statt mit „Advertorial“ (plus grauer Hinterleger, plus Hinweis im Impressum), sind PR-Beiträge im Kölnmagazin seit der Ausgabe 2-2018 mit dem deutschen Wort „Anzeige“ versehen.

Den von Ihnen beigefügten Online-Beitrag „Einzigartiges Leistungsspektrum“ haben wir gelöscht.

Auch Bezug nehmend auf die Stellungnahme des Deutschen Presserats zu Ihrer Beschwerde gehen wir somit davon aus, dass die gesamte Angelegenheit für alle Seiten erledigt ist, insbesondere auch die von Ihnen geführte Dienstaufsichtsbeschwerde.

Mit freundlichen Grüßen
Maenken Kommunikation GmbH

i.V. Wolfgang Locker

Maenken Kommunikation GmbH
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln
Tel: 0 22 03/35 84-0
Fax: 0 22 03/35 84-185
E-Mail: info@maenken.com
www.maenken.com

Registergericht: Köln, HBR 36129
Steuernummer: 216/5879/0455
USt.-ID-Nr.: DE 122 117 656
Geschäftsführer: Dr. Wieland Mänken